

Kreis Paderborn • Postfach 1940 • 33049 Paderborn

An

- Einrichtungen der stationären Pflege
- Einrichtungen der Eingliederungshilfe
- Anbieterverantwortete Wohngemeinschaften  
i.S. § 24 Abs. 3-5 WTG NRW

## Der Landrat

**Dienstgebäude:**  
 Kreishaus  
 Aldegrevestraße 10-14  
 33102 Paderborn  
**Sozialamt**  
**Ansprechpartner/in:**  
 WTG - Behörde

**Mail:** heimaufsicht@kreis-paderborn.de  
 Mein Zeichen: 50-3  
 Datum: 16.03.2020

## Besuchseinschränkungen für Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe, in denen besonders schutzbedürftige Personen leben

### Allgemeinverfügung

### Rechtsgrundlage: §§ 28 IfSG sowie 14 Abs. 1 OBG

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Allgemeinverfügung des Kreises Paderborn vom 14.03.2020 wird durch diese Allgemeinverfügung ersetzt. Hierbei ist der Erlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 15.03.2020 berücksichtigt.

Zunächst befristet bis zum 19.04.2020 gelten die nachstehend aufgeführten Besuchseinschränkungen.

Sie sind aufgefordert, die Allgemeinverfügung deutlich sichtbar im Eingangsbereich auszuhängen.

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird hiermit angeordnet.



#### Besuchszeiten

##### Allgemein

501 30) 1 034 081

Mo-Fr 8.30 - 12.00 Uhr Mo-Fr 7.30 - 12.00 Uhr

DE3LXXX

Do 14.00 - 18.00 Uhr Di 14.00 - 16.00 Uhr

875 8000 000

und nach Vereinbarung Do 14.00 - 18.00 Uhr

Straßenverkehrsamt

#### Mit Bus und Bahn zu uns:

Fußweg vom Bahnhof

Paderborn zum Kreishaus

ca. 3 Minuten

#### Konten der Kreiskasse

Sparkasse Paderborn-Detmold

IBAN DE 26 4765 0130 0001 0340 81

Volksbank Paderborn-Höxter-Detmold

IBAN DE89 4726 0121 8758 0000 00

(BLZ 476

BIC WELA-

(BLZ 472 601 21)

BIC DUSPR-

**Allgemeinverfügung des Kreises Paderborn vom 16.03.2020  
Besuchseinschränkungen für vollstationäre Pflegeeinrichtungen und  
Einrichtungen der Eingliederungshilfe, in denen besonders  
schutzbedürftige Personen leben sowie für anbieterverantwortete  
Wohngemeinschaften im Sinne des § 24 Abs. 3 - 5 Wohn- und  
Teilhabegesetz**

1. Besuche sind ab sofort auf das Notwendigste zu beschränken; je Bewohnerin / je Bewohner im Regelfall eine Person je Tag. Die Besuche sollen max. eine Stunde dauern. Die Bewohnerinnen und Bewohner sind von der Einrichtung über Schutzmaßnahmen zu unterweisen und haben diese einzuhalten.
2. Gemeinschaftsaktivitäten mit Externen sind ab sofort untersagt. Sämtliche öffentliche Veranstaltungen wie Vorträge, Lesungen, Informationsveranstaltungen etc. sind zu unterlassen.
3. Kantinen, Cafeterien oder andere der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtungen für Bewohner/innen und Besucher/innen sind zu schließen.
4. Besuche haben nur noch auf dem Zimmer stattzufinden, nicht mehr in Gemeinschaftsräumen.
5. Die Zugänge in die Einrichtung sind zu minimieren. Es soll eine Besucher- und Mitarbeiterregistrierung mittels Register eingeführt werden. Die Erfassung stellt ein wichtiges Instrument für die Ermittlung von Kontaktpersonen zum Nachweis von Infektionsketten dar.
6. Personen, die sich innerhalb der letzten 14 Tage in einem Risikogebiet oder einem besonders betroffenen Gebiet entsprechend der jeweils aktuellen Festlegung durch das Robert-Koch-Institut (RKI) [https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Risikogebiete.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete.html) aufgehalten haben, dürfen für einen Zeitraum von 14 Tagen seit Rückkehr aus einem dieser Gebiete diese Einrichtungen nicht betreten.
7. Kontaktpersonen der Kategorien 1 und 2 [https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Kontaktperson/Management\\_Download.pdf?blob=publicationFile](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Kontaktperson/Management_Download.pdf?blob=publicationFile), dürfen diese Einrichtungen nicht betreten.
8. Es können Ausnahmen für nahestehende Personen (z.B. im Rahmen der Sterbebegleitung) im Einzelfall unter Auflagen zugelassen werden.

Begründung:

Das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. Auch in Deutschland und insbesondere in Nordrhein-Westfalen gibt es inzwischen zahlreiche Infektionen. Vor dem Hintergrund drastisch steigender Infektionszahlen in den vergangenen Tagen und der weiterhin dynamischen Entwicklung der SARS-CoV-2 Infektionen ist es erforderlich, weitere kontaktreduzierende Maßnahmen zur Beeinflussung - insbesondere Verzögerung – der Ausbreitungsdynamik zu ergreifen und Infektionsketten zu unterbrechen. Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 (Tröpfchen) z.B. durch Husten, Niesen oder teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen kann es leicht zu Übertragungen von Mensch-zu-Mensch kommen. Dabei gehen viele bestätigte Fälle der Erkrankung COVID-19 zurück auf Kontakte mit Rückkehrern von Reisen aus Risikogebieten und besonders betroffenen Gebieten. Zu den erforderlichen kontaktreduzierenden Maßnahmen gehört bei Einrichtungen, in denen Personen leben, die durch Alter, Vorerkrankung oder Behinderung einem besonderen Risiko durch das Corona-Virus ausgesetzt sind, auch eine Beschränkung der Ausbreitung auf der Grundlage von § 28 IfSG. Hierzu gehören insbesondere Pflegeeinrichtungen, Wohngemeinschaften für pflegebedürftige oder behinderte Menschen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe, in denen besonders schutzbedürftige Personen leben. Im Sinne einer Härtefallregelung ist es jedoch erforderlich, dass Ausnahmen für besondere Einzelfälle zugelassen werden. Dabei ist zu prüfen, durch welche Auflagen das Infektionsrisiko maximal reduziert werden kann.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Verwaltungsgericht in dessen Bezirk die Klägerin bzw. der Kläger zur Zeit der Klageerhebung ihren oder seinen Sitz oder Wohnsitz hat, zu erheben.

Kreis Paderborn  
Der Landrat  
i.V.



Dr. Ulrich Conradi  
Kreisdirektor